



Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

Ich fühle mich nicht behindert

es ist die Gesellschaft, die mich behindert.

Vergissmeinnicht, Kurzfilm TSR

Handwriting lines for the first section



Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

UNO Behindertenrechtskonvention:

- Verabschiedung 2008
- Sept 2013: von 158 Staaten unterzeichnet, von 136 Staaten ratifiziert
- D: 2009, Oe: 2008
- Ch: NR Frühjahr 2013, SR ?

Handwriting lines for the second section



Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

UNO Behindertenrechtskonvention

Definition von «Behinderung»:

Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Handwriting lines for the third section



Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

UNO Behindertenrechtskonvention

Barrierefreiheit:

Artikel 9: Recht aller Menschen mit Behinderung auf gleichberechtigten Zugang zur physischen Umgebung, zu Transportmittel, Information und Kommunikation, sowie zu andern Einrichtungen und Diensten, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind.

Handwriting lines for the fourth section



Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

UNO Behindertenrechtskonvention

Weitere Informationen:

- <http://www.edi.admin.ch/ebgb/00564/00566/00569/01680/>
- <http://www.egalite-handicap.ch/uno-behindertenkonvention.html>
- http://de.wikipedia.org/wiki/UN-Konvention_%C3%BCber_die_Rechte_von_Menschen_mit_Behinderungen



Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

Schweiz. Bundesverfassung 1999

Artikel 8

Abs 1 Alle Menschen sind vor dem Gesetze gleich.

Abs 2 Niemand darf diskriminiert werden wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung.



Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) 2002

Art. 1 Zweck

1 Das Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.



Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) 2002

Art. 2 Begriffe

2 Eine **Benachteiligung** liegt vor, wenn Behinderte rechtlich oder tatsächlich anders als nicht Behinderte behandelt und dabei ohne sachliche Rechtfertigung schlechter gestellt werden als diese, oder wenn eine unterschiedliche Behandlung fehlt, die zur tatsächlichen Gleichstellung Behinderter und nicht Behinderter notwendig ist.

3 Eine **Benachteiligung beim Zugang zu einer Baute, einer Anlage, einer Wohnung oder einer Einrichtung oder einem Fahrzeug des öffentlichen Verkehrs** liegt vor, wenn der Zugang für Behinderte aus baulichen Gründen nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist.



Kirchensontag 2014 – Workshop Enthinderungen

Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) 2002

Art. 3 Geltungsbereich

Das Gesetz gilt für:

- a. öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen, für welche nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Bewilligung für den Bau oder für die Erneuerung der öffentlich zugänglichen Bereiche erteilt wird;



Kirchensontag 2014 – Workshop Enthinderungen

Verordnung über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiV)

Art. 6 Abwägung der Interessen (Art. 11 Abs. 1 BehiG)

1 Zur Beurteilung der Frage, ob ein Missverhältnis im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 BehiG vorliegt, muss in der Interessenabwägung namentlich berücksichtigt werden:

- a. die Zahl der Personen, welche die Baute oder die Anlage benutzen oder die Dienstleistung in Anspruch nehmen;
- b. die Bedeutung der Baute, der Anlage oder der Dienstleistung für die Menschen mit Behinderungen;
- c. der provisorische oder dauerhafte Charakter der Baute, der Anlage oder der Dienstleistung.

2 Sind die Interessen der Behinderten gegen die Interessen des Umweltschutzes, des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege abzuwägen (Art. 11 Abs. 1 Bst. b BehiG), so sind zusätzlich zu berücksichtigen:

- a. die Bedeutung der Baute oder der Anlage aus der Sicht des Umweltschutzes, des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege; und
- b. das Ausmass, in dem die verlangten Anpassungen die Umwelt beeinträchtigen; die Bausubstanz, die Struktur und das Erscheinungsbild der Baute oder der Anlage aus der Sicht des Naturschutzes oder des Heimatschutzes und der Denkmalpflege beeinträchtigen.



Kirchensontag 2014 – Workshop Enthinderungen

Kompetenzaufteilung

Bauten

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Bund • Gebäude mit Arbeitsplätzen • Gebäude des Bundes • Gebäude des öffentlichen Verkehrs | <ul style="list-style-type: none"> • Kantone • Gebäude mit Arbeitsplätzen • Gebäude des Kantons • Alle übrigen Gebäude |
|--|---|



Kirchensontag 2014 – Workshop Enthinderungen

Kanton Bern

Kantonale Verfassung (Art 10):

¹ Die Rechtsgleichheit ist gewährleistet. Diskriminierungen, insbesondere aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Herkunft, Lebensform sowie politischer oder religiöser Überzeugung sind in keinem Fall zulässig.



Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

Kanton Bern

Kirchenverfassung Refbejuso:

- Kein besonderer Artikel
- Bezug auf Staatsverfassung



Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

Kanton Bern

Kantonale Gesetze:

Baugesetz (BauG) von 1985

Art 22 Vorkehren für Behinderte

¹ Bauten und Anlagen sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass ihre Benützung auch den Behinderten offensteht. Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion [Fassung vom 10. 11. 1993] gibt darüber Empfehlungen heraus.



Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

Kanton Bern

Baugesetz (BauG) von 1985

Art. 23

Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr

¹ Für Gebäude mit erheblichem Publikumsverkehr (Verwaltungsgebäude, grössere Geschäftshäuser, Gastgewerbebetriebe, Kinos, Theater, Museen, Schulen, Spitäler, Heime, Kirchen und dgl.) gelten folgende Vorschriften:

² Der Allgemeinheit zur Verfügung stehende Bauten und Anlagen für Sport, Spiel und Erholung sind so zu gestalten, dass sie für Behinderte zugänglich und benützbar sind.

³ Bestehende Bauten und Anlagen sind bei ihrer Erneuerung oder bei wesentlichen Umbauten entsprechend anzupassen, sofern nicht unverhältnismässige Kosten entstehen und keine überwiegenden Interessen, insbesondere solche des Ortsbildschutzes und der Denkmalpflege, entgegenstehen.



Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

Kanton Bern

Kirchenordnung Refbejuso:

Art. 98 Besondere Rücksichten

1 Bei der Renovation und beim Neubau kirchlicher Gebäude sind bauliche Massnahmen vorzusehen, die Gehbehinderten und Rollstuhlbenützenden die Teilnahme an allen Veranstaltungen ermöglichen. Für Hörbehinderte sind technische Hilfsmittel einzubauen und instand zu halten.



Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

Kanton Bern

Kirchenordnung Refbejuso:

Art. 145e

3 Der Kirchgemeinderat sorgt für eine entsprechende Einführung (der Sigristen, Hauswarte), unter anderem auch in erster Hilfe und im Umgang mit Behinderten.



Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

Wichtige Links:

- www.sta.be.ch/belex
- www.hindernisfrei-bauen.ch
- www.jgk.be.ch
- www.refbejuso.ch



Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

Zusammenfassung:

Dem BehiG entsprechende kantonale Baugesetze und die Schaffung einheitlicher Baunormen erfordern einen langen und mühsamen Weg. Oft fehlt dabei

der Rollstuhl im Kopf



Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

Wie barrierefrei ist Ihre Kirche?

Ganz normal anders?


Ganz normal

Alle Menschen sind willkommen, ohne Unterschiede, Abhängigkeiten usw

Anders


Anders im Sinne von Einzigartig:

Wir begegnen Menschen auf Augenhöhe

 Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

Fakten zur Barrierefreiheit:


- Zugangswege: ebene, rutschfreie Fläche
- Schwellen, Absätze: max. 3 cm Höhe, angeschrägte Kanten
- Rampen, Steigungen: max. Steigung 6%, auf grössere Distanzen flache Plattformen vorsehen

 Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

Wichtige Links und Literaturhinweise:

- Dazugehören, Broschüre Refbejuso 2013
- www.egalite-handicap.ch
- www.kbk.ch
- www.brb.ch
- www.procap.ch
- www.agile.ch
- www.edi.admin.ch/ebgb

Übrigens: Ist ihre Web-Site «Barrierefrei»?

 Kirchensonntag 2014 – Workshop Enthinderungen

Barrierefrei

Für alle Menschen mit besonderen
Bedürfnissen